

Niederschlagswassergebühr

Grundlegende Informationen

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Ursprünglich wurden die Abwasserkanäle zur Ableitung des Schmutzwassers gebaut. Die Ableitung von Niederschlagswasser spielte kaum eine Rolle.

Mit zunehmender Flächenversiegelung in den vergangenen Jahren musste auch Niederschlagswasser abgeführt werden. Hierzu wurden die bereits vorhandenen Abwasserkanäle benutzt und die Kapazitätsgrenze der Kanäle schnell erreicht. Zur Ableitung des Schmutzwassers reichten verhältnismäßig geringe Rohrdimensionen aus. Für das Niederschlagswasser mussten die Abwasserkanäle aber in ihrer Dimension wesentlich vergrößert werden. In den Kanalnetzen mussten auch Sonderbauwerke wie Regenüberlaufbecken oder ähnliches installiert werden.

Dies führte zu erheblichen Kosten für die Netzbetreiber. Die zur Deckung der Kosten erhobene Abwassergebühr beruhte jedoch ausschließlich auf dem Frischwassermaßstab. Dabei wurde nicht danach unterschieden, wie viele befestigte Flächen auf den einzelnen Grundstücken tatsächlich an die Kanalisation angeschlossen sind. Die Struktur der angeschlossenen Grundstücke wurde dabei nicht berücksichtigt. Diese Spaltung der Abwassergebühr bedeutet keine Gebührenerhöhung, sondern bewirkt ausschließlich eine genauere Verteilung der Entsorgungskosten.

Hier sorgt die getrennte Abwassergebühr für mehr Gerechtigkeit. Dies geschieht durch den zweiten Verteilungsmaßstab. Ein Verteilungsmaßstab berücksichtigt das häusliche Schmutzwasser und wird wie bisher über die Menge an bezogenem Trinkwasser abgerechnet. Der zweite Teil ist eine Gebühr, die für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben wird. Abgerechnet wird hier nach auf dem Grundstück vorhandene versiegelte Flächen.

Berücksichtigt werden natürlich nur die Flächen, die tatsächlich am Kanal angeschlossenen sind. Das Gebührenaufkommen steigt insgesamt nicht, die Kosten werden nur genauer umgelegt.

Warum trennen wir?

Die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen waren auf Grund der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts (Entscheidung vom 31.03.2003, Az: 23 B 02.1936 und vom 17.02.2005, Az: 23 BV 04.1729) gehalten, die getrennte Abwassergebühr einzuführen.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine Verteilung der Kosten für die Kanalisation und Kläranlage entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme. Der bisherige Berechnungsmaßstab, der sich allein am Frischwasserverbrauch orientierte, wird von den Verwaltungsgerichten unter bestimmten Voraussetzungen als unzulässig beurteilt.

Das neue Gebührensystem trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Derjenige, der dem Kanal durch wenig bebaute, befestigte und versiegelte Flächen geringe Mengen von Niederschlagswasser zuführt, zahlt deutlich weniger als derjenige, dessen Grundstück große, bebaute und versiegelte Flächen hat.

Flächenbewertung – Regenwassernutzungsanlagen

In der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS EWS) wird die Art der Flächenbefestigung sehr deutlich unterschieden. Es wird nach folgenden Versiegelungsarten und Faktoren unterschieden:

<u>Flächenart</u>	<u>Faktor</u>
<i>Dächer</i>	
Dachflächen ohne Begrünung	1,0
Kiesschüttdächer	0,5
Gründächer	0,3
<i>Befestigte Flächen</i>	
Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss	1,0
Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss	0,5
Kies- oder Schotterflächen	0,2
Rasengittersteine	0,0

Die derzeitige Satzungsregelung sieht vor, dass für versiegelte Flächen anderer Art, diejenige Versiegelungsart gilt, die der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sind die Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt und anschließend auf dem Grundstück zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet wird.

Berücksichtigt werden Zisternen oder vergleichbare Behältnisse mit einem bestimmten Mindestfassungsvermögen sowie vorhandenem Notüberlauf an die Kanalisation.

Bei Rückfragen geben Ihnen unsere Mitarbeiter/-innen im Kundencenter unter Telefon 09071 7067-170 oder E-Mail: kundenmanagement@dSDL.de gerne Auskunft.